

Brandschutz im Bestand zwischen Sanierungspflicht und Kompensationsmöglichkeiten

Forum Arbeitssicherheit der HIS- Hochschul-Informationen-System
GmbH am 03.Dezember 2012 in der Johann- Wolfgang- von Goethe
Universität Frankfurt

Prof. Heribert Liborius Jünemann Fulda

Sachverständiger für Bautechnischen Brand- und Explosionsschutz;

Prüfsachverständiger für Brandschutz

An der Lehnerzer Straße 3, 36039 Fulda

Tel. 0661 605595; E-Mail: prof.juenemann@t-online.de

Legale Bestandsbauten müssen nicht den materiellen Anforderungen nachfolgender Bauordnungen und Bauverordnungen den Technischen Baubestimmungen und den im Innerverhältnis geltenden Erlassen und Bekanntmachungen angepasst werden.

Legale Bestandsbauten müssen auch nicht den materiellen Anforderungen der Herstellungszeit angepasst werden, da durch den damaligen Verwaltungsakt „Baugenehmigung“ die öffentliche Rechtskraft für den individuellen Einzelfall hergestellt wurde.

Konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, bei dem weiteren Erhalt und Betrieb von Bestandsbauten können durch sinnvolle Maßnahmen kompensiert werden

Die konkreten Gefahren ergeben sich im Einzelfall nicht zwangsläufig durch die Nichteinhaltung der damaligen oder gegenwärtigen materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen

Die konkreten Gefahren ergeben sich jedoch im Einzelfall durch die Nichteinhaltung der gegenwärtigen bauordnungsrechtlichen Schutzziele

A Festsetzungen zum Brandschutz

A1. Landesbauordnung HBO 2011

formelles Bauordnungsrecht

A1.1. Allgemeine Schutzziele §3 (1)

„Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden“

A1.2. Spezielle Brandschutzziele §13 (1)

„Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, dass

der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und

bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie

wirksame Löscharbeiten möglich sind.

A1.3. Spezielle brandschutzziele für Konstruktionen, Leitungen und Anlagen

§25(1)

„Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.“

§25(2)

„Außenwände und Außenwandbauteile sind so auszubilden, dass Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen und Brandausbreitung ausreichend lang begrenzt sind.“

§26(1)

„¹Zwischen Nutzungseinheiten untereinander und zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sind Trennwände erforderlich, die ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch sind.

§27

„Brandwände müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ausreichend lang standsicher bleiben und die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte ausreichend lang verhindern.“

§28(1)

„Decken müssen im Brandfall ausreichend langstandsicher und widerstandsfähig gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch sein.“

§29(1)

„Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig sein (harte Bedachung).“

§30(1)

„¹Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere notwendige Treppen sind erforderlich, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist.“

§31(2)

„¹Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.“

§31(3)

„¹Jede notwendige Treppe muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins freie haben.

²Innenliegende notwendige Treppenträume sind zulässig, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt ausreichend lang nicht gefährdet werden kann.“

§34(5)

„¹Öffnungen, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,9 x 1,2 m groß und nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt sein.“

§36(1)

„¹Leitungen dürfen durch trennende Wände und Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;...

²In notwendigen Treppenräumen, in notwendigen Treppenrumausgängen und in notwendigen Fluren sind Leitungen nur zulässig, wenn eine Benutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist...

§36(2)

„Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.“

§36(3)

2 Lüftungsleitungen, die trennende Wände und Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, überbrücken, sind so herzustellen, dass Feuer und rauch ausreichend lang nicht übertragen werden können.“

§37(1)

„¹Feuerungsanlagen, Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren, unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen führen können...“

§37(3)

„Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.“

§38(2)

„Zur Brandbekämpfung muss für Gebäude mit Aufenthaltsräumen und für Ställe eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.“

A1.4. Materielle Bauteil- und Baustoffanforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz

Bei Einhaltung der in Anlage 1 zur HBO 2011 tabellarisch zusammengestellten Anforderungen kann der Planer vermutlich davon ausgehen, dass die speziellen Brandschutzziele entsprechend § 13(1) erfüllt werden.

Jedoch haben Bauherrenschaften und Entwurfsverfassende grundsätzlich Anspruch auf bauaufsichtliche Genehmigungen von Abweichungen von materiellen bauordnungsrechtlichen Regeln und materiellen Bauteil- und Baustoffanforderungen , wenn sie die Einhaltung der Schutzziele (*Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit- insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, Gewährleistung der Rettung von Menschen und Tieren, Gewährleistung wirksamer Löscharbeiten, Gewährleistung der Nachbarrechte und Gewährleistung der natürlichen Lebensgrundlagen*) nachweisen.

A1.5. Eingeführte Technische Baubestimmungen

§33(3)

„¹Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

³Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatz 1 erfüllt werden;

HE HBO 01.08.2011 „Die schlichte Nichterfüllung einer Technischen Baubestimmung ohne Nachweis der Ersatzlösung ermöglicht die Regelung jedoch nicht. Die Gleichwertigkeit der abweichenden Lösung ist in den Bauvorlagen (hier in den Brandschutznachweisen für Regelbauten und in den Brandschutzkonzepten für Sonderbauten) nachzuweisen. Wird der Nachweis erbracht, bedarf die Abweichung keiner Entscheidung nach § 63, falls nicht zugleich von materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen abgewichen wird.“

A2. Rechtsverordnungen

materielles Bauordnungsrecht

In Hessen sind nur die Garagenverordnung und die Feuerstättenverordnung auf der Grundlage des §80 als Rechtsverordnungen erlassen.

Diese Rechtsverordnungen sind gleichsam wie die Hessische Bauordnung für alle rechtswirksam.

A3. Bekannt gemachte Richtlinien und Handlungsempfehlungen

Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde per Erlass bekannt gemachte Sonderbaurichtlinien bzw. Sonderbauhandlungsempfehlungen sind im Innenverhältnis der Bauaufsichtsbehörden verbindliche Verwaltungserlasse.

Diese Verwaltungserlasse sind Empfehlungen an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur bauaufsichtlichen Prüfung von Sonderbauvorlagen und zugehörigen Brandschutznachweisen bzw. Brandschutzkonzepten.

B. Kompensationsmöglichkeiten

**Automatische Betätigung ausreichender
Rauch- und Wärmeabzugsflächen in
historischen Bestands-Treppenträumen**

Treppenraumtüren nachträglich dicht-
und selbstschließend ausbilden
eventuelle Türschwelle

Nachträgliche trockene Steigleitungen in
Treppenträumen ohne Treppenaugen
bzw. bei hohen Gebäuden

Nachträgliche geradläufige oder
gewendelte Außentreppen

Verbindung von Räumen untereinander
zur Bildung s.g. Bypass- Lösungen zur
Erreichung zweier unabhängiger
Rettungswege

Flächendeckende vernetzte
Rauchwarnmelder im Sinne einer
Hausalarmierungsanlage